

§ 10 K-MSchG Personalaufwand

K-MSchG - Kärntner Musikschulgesetz 2012

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

Zum Personalaufwand gehören die Kosten für die Leiter der Musikschulen des Landes, deren Stellvertreter, für die Lehrer und für die Fachbereichsleiter gemäß § 6 Abs. 6.

In Kraft seit 01.09.2012 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at